

www.bildung-sbg.gv.at

BD - Präs/3f (Dienstrecht Pflichtschulen)

**Mag. Dr. Laura Quehenberger** Referatsleiterin

office@bildung-sbg.gv.at +43 662 8083-3601 Mozartplatz 8 - 10, 5010 Salzburg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Ergeht an: die Direktionen aller APS, ASO, PTS und BPS

Geschäftszahl: 530012/0013-PA-Pers-Allg/2021

# Informationen zum Schulbeginn – Schuljahr 2021/22

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!

Die Personalabteilung Landesast der Bildungsdirektion für Salzburg begrüßt Sie im neuen Schuljahr und ersucht, um einen möglichst reibungslosen Beginn und Verlauf des Schuljahres 2021/22 zu gewährleisten, um Beachtung bzw. Umsetzung der Vorgaben zu folgenden Themen:

- I. DIENSTANTRITTSMELDUNGEN UND MELDUNGEN DER AKTUELLEN SCHULLEITER-STELLVERTRETERINNEN
- II. COVID-19 SONDERFREISTELLUNGEN FÜR SCHWANGERE LEHRPERSONEN
- III. INDUKTIONSPHASE
- IV. MENTOREN
- V. VERTRÄGE

## I. Dienstantrittsmeldungen und Meldungen der aktuellen Schulleiter-Stellvertreter/innen:

Dienstantrittsmeldungen (Dienstantritt nach Neuaufnahme, Karenzurlaub, Freijahr/Sabbatical, Versetzung, längerem Krankenstand etc.) sind am Tag des tatsächlichen Dienstantritts an den zuständigen Personalreferenten des jeweiligen Sachbereiches in den Referaten Präs/3f, Präs/3g und Präs/2b zu übermitteln.

Der oder die aktuelle Schulleiter/innen-Stellvertreter sind im Dienstweg an den oder die zuständige/n Schulreferent/in zu melden.

### II. Covid-19 Sonderfreistellungen für schwangere Lehrpersonen

Das Mutterschutzgesetz 1979 [MSchG] enthält in seinem (mit 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen) § 3a COVID-19-Schutzbestimmungen für Schwangere.

Dazu sind Ihnen bereits im letzten Schuljahr Schulbriefe zugegangen, welche die Vorgehensweise im Bereich der Landeslehrpersonen regelten. Diese dürfen in der Folge kurz wiederholt werden:

Als Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist, gelten folgende Verwendungen von Lehrerinnen:

- sonderpädagogische Verwendungen (an Sonderschulen und an allgemeinen Schulen)
- Verwendungen in der 1. und 2. Schulstufe
- Verwendungen in Bewegung und Sport
- Verwendungen in Kindergartenpraxis
- Verwendungen in sozialfachlichen Unterrichtsgegenständen (soweit die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder pflegerischer Handlungen oder eine Unterstützung bei der Basisversorgung zu leisten wäre)
- Verwendungen als Sondererzieherinnen

Die Schulleitung hat im Sinne der oben dargestellten abgestuften Vorgangsweise die Arbeitsbedingungen erforderlichenfalls anzupassen. Dafür kommt etwa auch der (erhöhte) Einsatz in einem Zweitfach oder der Einsatz im Distance Learning in Betracht. Über eine allfällige Freistellung hat die Bildungsdirektion zu entscheiden.

Durch Bundesgesetz BGBI. I Nr. 119/2021 wurde diese Regelung nunmehr dahingehend geändert, dass die spezifischen Schutzbestimmungen nicht mehr greifen, wenn bei der Schwangeren ein vollständiger Impfschutz vorliegt. Das Gesetz sieht die Anwendbarkeit vorerst bis 30. September 2021 vor, nach derzeitigem Gesetzestext sind daher Sonderfreistellungen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Ist eine werdende Mutter bereits geimpft und ein voller Impfschutz eingetreten, ist eine Freistellung ausschließlich wegen des Körperkontakts bei der Arbeit nicht mehr notwendig, da das Risiko, schwer an COVID-19 zu erkranken, minimiert wird. Kommt es in Ausnahmefällen trotz Impfung zu einer COVID-19-Erkrankung, so verläuft diese deutlich milder und werden Komplikationen vermieden.

Ein ausreichender Impfschutz ist nach derzeitigen Erkenntnissen gegeben:

- 8 Tage nach der 2. Impfung mit Comirnaty (Pfizer),
- 14 Tage nach der 2. Impfung mit Moderna,
- 15 Tage nach der 2. Impfung mit Vaxzevria (Astra Zeneca),
- 15 Tage nach der Impfung mit Janssen

Erreicht eine werdende Mutter mit vollem Impfschutz nach dem 1. Juli 2021 die 14. Schwangerschaftswoche, hat sie keinen Anspruch auf Freistellung auf Grundlage des § 3a MSchG. Tritt der volle Impfschutz während einer Freistellung ein, endet diese.

### III. Induktionsphase

Da die Induktionsphase 12 Monate beträgt, ist diese bei einigen Lehrpersonen noch nicht abgeschlossen und kann unter Umständen während des Schuljahres enden. Diese Lehrpersonen benötigen weiterhin Mentoren und rechtzeitig vor Ende der Induktionsphase ein Gutachten des Mentors sowie einen Bericht der Schulleitung, damit die Ausstellung eines Zeugnisses durch die Bildungsdirektion erfolgen kann und eine Weiterbeschäftigung somit möglich ist.

#### IV. Mentoren

Sie werden um Mithilfe bei der Suche nach geeigneten Mentoren für Induktionsphasenlehrpersonen an Ihrem Standort gebeten - Ansprechperson ist in diesem Zusammenhang Frau Mag. Gabriele Sommer-Eiwegger.

Sind geeignete Personen für die Übernahme der Mentorenfunktion gefunden worden, sind diese an <u>office.ll-anstellungen@bildung-sbg.gv.at</u> bekanntzugeben und im LTA einzutragen, sodass die Zulagen zur Auszahlung gelangen.

#### V. Verträge

Seit dem Schuljahr 2019/20 werden die Dienstverträge an die Schulleitungen geschickt mit dem Auftrag, eine Empfangsbestätigung an die Bildungsdirektion zu retournieren. Bitte machen Sie sich mit den unterschiedlichen Vertragsausgestaltungen verstärkt vertraut und bewahren Sie Kopien der Dienstverträge an Ihrem Standort auf, um einen besseren Überblick über die vertraglichen Hintergründe der Lehrpersonen an der Schule zu bekommen. Dies ist im Zusammenhang mit dem Personaleinsatz in weiterer Folge unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen

Salzburg, 13.09.2021 Für den Bildungsdirektor: HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA

### Ergeht nachrichtlich an:

- 1. Bildungsdirektor HR Dipl.-Päd. Rudolf Mair
- 2. LPräs HR Dr. Eva Hofbauer
- 3. LPäd HR Mag. Anton Lettner
- 4. Mag. Lucia Eder, MIM MBA (Stabstelle)
- 5. alle AL der Bildungsdirektion
- 6. alle RL der Bildungsdirektion
- 7. alle Personalsachbearbeiter Landesast
- 8. alle Schulreferentinnen und Schulreferenten
- 9. alle IT-Betreuerinnen und IT-Betreuer
- 10. alle SQM
- 11. den Vorsitzenden des Zentralausschusses für APS Lehrer Herrn Dipl.-Päd. Sigi Gierzinger, <u>sigi@gierzinger.com</u>
- 12. Katechetisches Amt der ED Salzburg, erwin.konjecic@katamt.kirchen.net

Elektronisch gefertigt